



STADT NEUENBURG AM RHEIN

**Bekanntmachung**

**Betr.:** Bebauungsplan „Schulgärten“ im Stadtteil Grißheim.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 27. 11. 1987 den Bebauungsplan „Schulgärten“ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt. Innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Eingang der Anzeige hat das Landratsamt mit Erlaß vom 10. 2. 1988 Nr. 41-621.41 erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 11, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 26. April 1988

Schweinlin  
Bürgermeister